

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Herbstsession 1953 Session d'automne
9. Tagung der 34. Amtsdauer 9^e session de la 34^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de la Verbandsdruckerei AG, à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 15. September 1953
Séance du 15 septembre 1953, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6452. Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution.

Article constitutionnel

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. April 1953
(BBl II, 1)

Message et projet d'arrêté du 28 avril 1953 (FF II, 1)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Zigerli, Berichterstatter: Volle neun Jahre sind vergangen, seit ich an dieser Stelle mein Postulat zum Schutze unserer Gewässer begründete. Inzwischen flossen zum Beispiel in den Bodensee täglich 30 000 Kubikmeter Schmutzwasser häuslicher, gewerblicher und industrieller Natur, und unseren eigenen Flüssen und Seen ist es natürlich in dieser Zeit auch nicht besser gegangen.

Über die Bedeutung sauberen oberirdischen und unterirdischen Wassers für das gesamte menschliche, tierische und pflanzliche Leben ist sich heute wohl jedermann vollständig im klaren. Um so erstaunlicher ist es daher, dass der Reinhaltung unserer Gewässer erst einige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, als im Mittelalter und später die bekannten Cholera-, Pest- und Typhusepidemien auftraten, die durch die verschmutzten Wasser übertragen wurden. Heute wird in ärztlichen Kreisen zunehmend die Annahme unterstrichen, dass auch die Kinderlähmung und andere Infektionskrankheiten durch solches Wasser übertragen werden können. Ich selber habe vor zwei Jahren an einem Vortrag erstmals die Vermutung ausgesprochen, dass auch die

gefürchtete Maul- und Klauenseuche unter Umständen über diesen Weg verbreitet werden könne, indem bei Schlachtungen verseuchtes Blut durch die Kanalisationen in öffentliche Gewässer gelange, aus denen dann weiter unten weidende Tiere ihren Durst löschen. Zu meiner Überraschung haben anwesende Tierärzte diese meine Vermutung unterstützt.

Wie steht es im allgemeinen um die Reinhaltung unserer Gewässer? Das ist nicht nur ein Problem, das die Schweiz angeht, sondern im Ausland bestehen dieselben Verhältnisse. So schreibt die „Kölnische Rundschau“ am 17. Dezember 1952 unter dem Titel „Verschmutzte Flüsse sind Seuchenherde“: „Auf der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes für Kanalisationsförderung Köln in der Industrie- und Handelskammer wurden in Anwesenheit führender Wasser- und Abwasserwirtschaftler aus dem Bundesgebiet einige der dringendsten wasserwirtschaftlichen Probleme und darunter vor allem die Notwendigkeit der Sauberhaltung unserer Flüsse behandelt. Aus dem Bericht von Oberregierungsbaurat Kumpf vom Bundeswirtschaftsministerium ging hervor, dass heute das Wasser nicht nur qualitativ, sondern in gleichem Masse auch quantitativ in Gefahr sei. Die verbesserten Lebensbedingungen der Bevölkerung und der ständig wachsende Wasserbedarf der Industrie beanspruchen immer grössere Mengen, die von den alten Quellen und dem Grundwasser nicht mehr aufgebracht werden könnten. In steigendem Masse müssten deshalb die Flüsse hierfür herangezogen werden. Schon aus diesem Grunde sei die Abwasserreinigung und damit Sauberhaltung der Flüsse ein zwingendes Gebot. Vom Landesbeauftragten für die spinale Kinderlähmung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Tietz in Düsseldorf, wurde dargelegt, dass gerade der vergangene Sommer mit der Häufung von Erkrankungen an Kinderlähmung die Bedeutung des Abwasserproblems mit erschreckender Deutlichkeit klagemacht habe. Es steht ausser Zweifel, dass insbesondere im Ruhrgebiet die Epidemie weit schlimmere Folgen gehabt hätte, wenn nicht hier der Abwasserreinigung die grösste Sorgfalt gewidmet worden wäre. Soll aber in Zukunft diese Gefahr gebannt werden, müsse noch weit mehr als bisher geschehen, um unsere Flüsse sauber zu halten und

sie nicht zu Seuchenherden werden zu lassen.“ Sie wissen ja auch um das Auftreten der Kinderlähmung in unserem Lande.

Typisch ist auch ein Passus aus der Einleitung eines eben erschienenen grossen technischen Werkes, wo gesagt wird: „Immer stärker erhebt sich die Sorge um ausreichende Befriedigung des steigenden Wasserbedarfes der Menschheit und ihrer Wirtschaft. Naturereignisse haben zu allen Zeiten die Wasserversorgung gefährdet, nicht minder aber auch die Unvernunft des Menschen in vergangenen Epochen und selbst in der Neuzeit. Wasser ist eine Mangelware geworden...“

Wenn ich Ihnen einen Vortrag über die Bedeutung und die Wichtigkeit der Reinhaltung – aber auch über den heutigen tatsächlichen Verschmutzungsgrad unserer ober- und unterirdischen Gewässer – halten sollte, so würde das mindestens 2 bis 3 Stunden beanspruchen. Die Ihnen vorliegende Botschaft des Bundesrates enthält in gedrängter Form jedoch so alles Wesentliche darüber, dass ich auf Wiederholungen verzichten kann. Ich nehme an, dass Sie diese Botschaft so aufmerksam durchgelesen haben, wie es ihrer Wichtigkeit entspricht, und habe mir überdies erlaubt, Ihnen in der Frühjahrssession einige Drucksachen verteilen zu lassen, die diese Botschaft zu ergänzen geeignet sind. Im übrigen gibt die Zusammenfassung auf den Seiten 20/21 der Botschaft ein klares Bild über den Inhalt der Vorlage.

Durch den zunehmenden Bedarf an Trink- und Brauchwasser von Bevölkerung, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass das Wasser auch in der Schweiz bereits zu einem Mangelstoff geworden ist. Unsere Quellen sind praktisch restlos ausgenutzt und immer mehr muss Trink- und Brauchwasser aus Seen (so Zürich, St. Gallen) und Flüssen – siehe Basel – und aus dem Grundwasser gezogen werden. Nun sind aber unsere Seen und Flüsse durch die Einleitung ungereinigter Abwasser bereits so stark verschmutzt, dass stellenweise sogar das Baden verboten werden musste. Ihre Kommission hatte Gelegenheit, einige solcher Gewässer zu besichtigen.

Nebenbei eine Illustration zwischenhinein. Man schreibt mir aus dem schönen Tessin: „Hier am Luganersee kann man zum Teil köstliche Beobachtungen in bezug auf den Gewässerschutz machen. In einer Familienherberge, die ich besichtigte (der Name ist hier genannt, ich verzichte aber darauf, ihn zu nennen), hängt ein Anschlag. „Man bittet, die Abfallkübel nicht irgendwo im Dorf zu leeren, sondern mit dem Boot auf den See hinaus zu führen und dort auszuschütten!“ Die Abwasser scheinen allgemein in den See geleitet zu werden. Die Schiffe, die den Schmutz auf der Wasseroberfläche zerteilen, hinterlassen für einige Zeit eine saubere Spur, die von oben als heller Strich sichtbar bleibt. Aus den Häusern am See wird der Abfall – wie im Mittelalter in den Strassengraben – zum Teil direkt aus dem Fenster in den See geworfen. Gerade gestern sauste eine Ladung Orangenschalen aus dem Fenster über meinen Kopf in den See.“

Das Grundwasser, unsere letzte Reserve, das ja durch die Flüsse und Seen gespiesen wird, ist vielerorts ebenfalls bereits derart in Mitleidenschaft gezogen, dass durch den fehlenden Sauerstoff Mangan

und Eisen gelöst und damit das Wasser unbrauchbar wird. Die Zustände im Wettinger und Wohlenstausee sind bekannt. Ein Grossteil unserer Seen ist erkrankt und weist bereits das massenhafte Auftreten der Burgunderblutalge auf. Auch darüber eine Notiz über einen unserer schönsten Seen. „Aus Fachkreisen wird bekannt, dass der Vierwaldstättersee nun an verschiedenen Stellen bedenkliche Burgunderblutalgenansätze hat. Diese Feststellung ist bedauerlich und mahnt zum Aufsehen, wenn man andererseits hört, dass es sogar Gemeindebehörden mit der Reinhaltung des Sees nicht besonders ernst nehmen.“

In einer deutschen Zeitschrift ist zu lesen, dass der Vorsitzende sagte: „Da jedoch das reine Wasser ständig abnimmt, während das Abwasser im Zunehmen begriffen ist, muss man sich bis hinauf in die Parlamente darüber klar sein, dass der Engpass Wasser nicht hinter, sondern vor uns liegt.“ In einer anderen interessanten Publikation ist folgendes gesagt: „Alle Kulturländer werden heute von derselben Sorge heimgesucht: das Wasser wird knapp! Im überfüllten Europa reicht der rare Rohstoff Wasser kaum mehr für den nötigsten Bedarf. In Amerika ist in manchen Gebieten das Grundwasser seit 1910 von 6 auf fast 40 m abgesunken. (Das haben wir ja auch praktiziert mit unseren schönen Meliorationen!) In Westdeutschland versiegen die Brunnen. Der Rhein bei Rheinfelden wies mit Stichtag 22. Oktober trotz des nassen vorjährigen Sommers 40% weniger Wasserführung auf, während gleichzeitig die Grosskraftwerke 20% mehr Energie zu liefern hatten. So sieht es überall aus. Schon sind Projekte für Fernwasserleitungen geplant, wie zum Beispiel für die besonders wasserarmen Gebiete von Südwürttemberg, die durch den über 150 km entfernten Bodensee versorgt werden sollen.“

Wie steht es nun mit der Gesetzgebung zum Schutze unserer Gewässer? Wohl haben einzelne Kantone bereits diesbezügliche Gesetze erlassen, so Zürich, Graubünden, Bern, Baselland, Schwyz, Aargau usw., aber sie sind nicht einheitlich. Was nützt es, wenn einzelne Kantone ihre Gewässer zu schützen versuchen, andere aber nichts vorkehren und dem Nachbarkanton ihre Abwasser zuleiten? Der Bund selbst verfügt nur über die heute noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei sowie über die bundesrätliche Spezialverordnung vom 17. April 1925. Hier und heute geht es aber nicht mehr bloss um die Fischerei, sondern um den Schutz des Menschen selbst, es geht um uns selber! Und deshalb drängt sich eine eidgenössische Regelung zum Schutze unserer ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung gebieterisch auf. Es ist hie und da die Bemerkung gefallen, man könne diese Frage kantonal lösen, das sei nicht die Sache des Bundes. Ich frage Sie: Werden die Maul- und Klauenseuche, die Bangkrankheit, die Rindertuberkulose auch nur kantonal bekämpft? Oder noch weiter zurück, wie war es mit der Bekämpfung des Kartoffelkäfers oder der Reblaus? Es ist nicht möglich, solche Sachen kantonal zu ordnen, weil einzelne Kantone auf diesem Gebiet einfach nichts machen.

Der frühere eidgenössische Fischereinspektor Dr. Surbeck hat 1934 vorgeschlagen, die Kantone sollten ihre Fischereigesetze auf den Schutz des

Trinkwassers usw. im öffentlichen Interesse auch der Hygiene ausdehnen (S. 15 der Botschaft), während Ständerat Dr. Willi-Chur zwei Jahre später mit Recht ausführte, dass dieser Weg keinen Erfolg verspreche, sondern dass eine durchgreifende Sanierung nur möglich sei mit der Einfügung eines neuen Artikels in die Bundesverfassung. Und dies ist der Weg, den Ihnen der Bundesrat heute vorschlägt.

In Verfolgung eines Postulates des Sprechenden vom Juni 1944 hat der Chef des Departementes des Innern, Herr Bundespräsident Etter, zuerst eine Expertenkommission beauftragt, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Da aber alle zugezogenen Juristen mit der Bundesbehörde der Ansicht waren, dass ein solches Gesetz der verfassungsmässigen Grundlage bedürfe, wurde ein solcher Entwurf zu einem Verfassungsartikel ausgearbeitet, und beide Entwürfe wurden mit Kreis Schreiben vom 20. September 1949 den Kantonsregierungen und den an der Wassernutzung beteiligten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt.

Hierauf unterbreitete 1950 das Departement des Innern diese Antworten und Anregungen einer von Prof. Jaag der ETH präsierten ausserparlamentarischen Kommission, die in zehn Vollsitzungen sowohl den Verfassungsartikel wie den Gesetzesentwurf ausarbeitete. In dieser Kommission waren sämtliche am Wasser interessierten Organisationen, einschliesslich der Landwirtschaft, vertreten, wie Sie dies aus den Seiten 17/18 der Botschaft ersehen können. Am 20. August 1951 reichte diese Kommission dem Departement des Innern ihre umgearbeiteten Vorschläge samt Bericht ein, wobei sie ausdrücklich bemerkte, dass sie sich vom Gedanken leiten liess, nicht ein Polizeigesetz, sondern ein Sanierungsgesetz zu schaffen. Wie Sie dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel entnehmen können, ist der Vollzug des Gesetzes den Kantonen überlassen, während der Bund sich mit der Aufsicht begnügt. Die Souveränität der Kantone bleibt also weitgehend gewahrt.

Heute haben wir lediglich über den Verfassungsartikel zu bestimmen, der nach Behandlung durch den Ständerat Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Wird – wie wir hoffen – der Artikel vom Souverän angenommen, so wird das Parlament zur Behandlung des Gesetzesentwurfes übergehen können, der bereitliegt. Die Kommissionen beider Kammern hatten Gelegenheit, sich über den Zustand einiger unserer Gewässer Rechenschaft zu geben. Beide Kommissionen, sowohl die nationalrätliche wie die ständerätliche, haben dem Verfassungsartikel einhellig zugestimmt.

Zum Schlusse möchte ich nochmals eindringlich auf die Bedeutung dieser Vorlage hinweisen. Der Zustand unserer ober- und unterirdischen Gewässer gestattet keinen Aufschub mehr. Die Beschaffung sauberen Trinkwassers für die Bevölkerung, die öffentliche Gesundheitspflege, die Versorgung von Industrie und Gewerbe mit ihrem wichtigsten Rohstoff, worauf auch die „Schweizerische Gewerbezeitung“ vom 9. Mai 1953 in einem beachtlichen Artikel hinweist, die Erhaltung des Landschaftsbildes auch im Interesse der Fremdenindustrie, die Förderung von Bade- und Wassersport und die Erhaltung des Fischereigewerbes stehen auf dem Spiel!

Wir haben die unabweisliche Pflicht, den kommenden Generationen saubere Gewässer zu hinterlassen.

Ihre einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung derselben.

M. Georges Borel, rapporteur: L'arrêté fédéral qui est soumis à la présente délibération a pour but d'introduire dans la Constitution une nouvelle disposition sous forme d'un article 24 quater donnant à la Confédération le droit de légiférer en matière de protection des eaux superficielles et souterraines de notre pays.

Le fait que l'eau potable ne constitue pas un article d'exportation, qu'elle n'entre pas dans la fabrication de produits dérivés destinés à la consommation étrangère et qu'en fait elle n'ait pas encore permis la formation de nouvelles «baronies» au même titre que le lait, nous dispensera de vous infliger un trop long plaidoyer.

Il n'en reste pas moins que la question de savoir si notre système hydrographique de surface et de profondeur peut encore assurer le ravitaillement en eau potable pour 4,7 millions d'habitants, se pose aujourd'hui avec acuité. Question combien plus brûlante encore que celle qui vient d'être évoquée au cours de la dernière session à l'occasion du statut du lait puisqu'elle intéresse tout à la fois: la flore, l'agriculture, la faune, le cheptel et la population suisses!

Nous partons de l'idée que vous avez accordé une attention soutenue à la lecture du message du Conseil fédéral, ce qui nous dispense d'en extraire les passages essentiels. Nous préférons revenir sur quelques faits saisissants: En 1850, la Suisse comptait 2 392 000 habitants; en 1950, 4 617 000 habitants. Le nombre passe du simple au double.

Les cinq villes les plus peuplées totalisaient 154 000 habitants en 1850; un siècle plus tard, 972 000. Le rapport passe du simple au sextuple, alors qu'au cours de la même période nous construisons sur le Rhin, le Rhône et de nombreux affluents de ces deux grands bassins fluviaux des barrages hydroélectriques qui ont complètement modifié l'intensité, le débit, la vitesse de courant de la plus grande partie de nos cours d'eau. Pratiquement, ils sont devenus des collecteurs d'eaux usées et des bassins de réception de matières résiduelles néfastes sous cette forme; ils ont perdu leur fonction bienfaisante de chasse. D'autre part, le développement considérable de nos industries, l'apparition de nouvelles formes de cette activité humaine n'ont pu qu'aggraver cette situation.

Est-elle alarmante pour justifier une intervention de la Confédération?

Aux constatations concluantes contenues dans le rapport du Conseil fédéral, nous joindrons celles que nous avons faites personnellement sur le Léman, considéré cependant jusqu'à ce jour comme un lac sain. Des dépôts d'algues, de limon noirâtre et nauséabond, le long de certaines rives ou dans les fonds, déprécient les propriétés privées ou publiques, rendent les bains dangereux, nécessitant des interdictions justifiées de la part d'autorités communales de la pratique de la natation, enlaidissent certains sites, modifient malheureusement la flore lacustre ou rive-

raîne, compromettent toujours plus le frai et, par tant, l'économie piscicole.

A ce propos, qu'on nous permette de souligner toute la pertinence des plaintes formulées par les associations et groupements de pêcheurs amateurs ou professionnels. Leurs cris d'alarme ne méritent pas seulement d'être entendus avec bienveillance parce qu'ils émanent de milieux sportifs ou économiques dont les intérêts, quoique de portée limitée, n'en sont pas moins légitimes mais surtout et avant tout parce qu'ils comportent une valeur signalétique d'un danger imminent qui guette l'ensemble de la population.

On nous permettra donc, dans cette enceinte, de regretter que certaines autorités de police n'aient pas fait preuve de plus de vigueur dans l'application de la loi sur la pêche du 21 décembre 1888 et de ses ordonnances d'exécution. Nous demandons à M. Etter, président de la Confédération, ici présent, de bien vouloir transmettre à son collègue, M. Feldmann, conseiller fédéral, nos vœux à ce sujet.

Signaler un danger est une chose, y parer en est une autre.

La visite d'une installation moderne que la commission a faite l'a convaincue de son efficacité; l'expérience à laquelle M. Zigerli, président, s'est livré lui-même courageusement en présence des commissaires a renforcé cette conviction. Les procédés d'épuration mécanique auxquels peuvent s'ajouter des applications biologiques présentent même l'avantage de produire des engrais, des gaz carburants susceptibles de réduire, partiellement, et qui sait? peut-être intégralement les frais d'exploitation des installations d'épuration des eaux polluées.

Il n'en reste pas moins vrai que les procédés techniques d'épuration ne peuvent pas venir à bout de toutes les difficultés issues de certaines industries. De plus, il conviendra d'agir très diversement selon qu'il s'agira d'intervenir dans des zones de faible ou de forte densité de population ou à l'égard d'entreprises industrielles, en fonction de la nature, de la grandeur ou de la rentabilité de ces dernières. C'est la raison pour laquelle la commission a reçu du Conseil fédéral des assurances aux termes desquelles la loi d'application qui devra suivre celle-ci ne comportera pas un caractère tracassier ou policier mais plutôt stimulant.

Enfin, il convient de se demander si la lutte contre la pollution des eaux doit relever des cantons exclusivement ou de la Confédération en concours avec ces derniers.

Certes, nous saluons les initiatives prises par certains d'entre eux, Zurich, notamment; mais la nature géologique de notre sol favorise l'existence d'un réseau étendu et complexe de circulation des eaux souterraines qui ignore absolument le compartimentage des territoires cantonaux. Telle eau polluée dans un canton donné peut parfaitement réapparaître sous forme de source naturelle ou artificielle dans un ou plusieurs autres.

Que dire surtout de ceux de nos 25 Etats qui recueillent la majeure partie des eaux de surface du Plateau suisse avant leur sortie du pays? Devraient-ils supporter entièrement la lourde charge d'épurer les eaux provenant de leurs voisins? Il est donc hautement désirable que la Confédération, investie de l'autorité nationale, puisse mener à chef des

négociations entre cantons, tout d'abord, ensuite entre certains d'entre eux, d'une part, et un Etat limitrophe, d'autre part.

C'est pourquoi la commission unanime vous propose d'adopter l'entrée en matière sur ces dispositions constitutionnelles ainsi que ces dernières.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Dietschi-Solothurn: Ich stehe der Vorlage eigentlich mit gemischten Gefühlen gegenüber, obschon die freudigen Gefühle durchaus überwiegen. Aber es ist natürlich schade, dass schon wieder eine Kompetenz der Kantone fallen muss, eine Kompetenz allerdings, die sie zum wenigsten ausgenützt haben und eben nach der Natur der Sache nicht ausnützen konnten. Und so freue ich mich doch, dass diese Aufgabe nun vom Bunde an die Hand genommen wird, da sie, wie Sie gehört haben, ausserordentlich wichtig und dringend ist und an die Existenz unseres Volkes, auf die Länge gesehen, geht. Ich danke unserem Kollegen Zigerli, dass er vor Jahren schon die Initiative ergriffen hat und nun, wir hoffen es, sein Ziel der Verwirklichung entgegengehen sieht.

Die Freude geht für mich aber auch nach einer andern Richtung, nämlich dahin, dass nun einmal ideelle und praktische Gründe zusammen eine Vorlage tragen und motivieren. Es sind Erwägungen der Volkswirtschaft auf der einen Seite und Gründe der Erhaltung ethischer und ästhetischer Werte auf der andern Seite, die alle gleicherweise für die Vorlage sprechen. Ich verweise auf die Ausführungen, die gemacht worden sind, und insbesondere auch auf die Botschaft. Ich möchte es mir aber nicht versagen, aus dieser Botschaft doch etwas zu zitieren, und auch denen, die sie gelesen haben, dies in Erinnerung zu rufen. Es steht dort, es sei interessant zu vernehmen, dass ein bekannter ausländischer Abwasserfachmann, der ein guter Kenner der schweizerischen Verhältnisse ist, schon vor dem Weltkrieg in einem Vortrag für die Schweiz, im Gegensatz zu andern Ländern, das Hauptgewicht auf die ästhetische Seite des Problems gelegt hat. Er wertete „die Gewässer der Schweiz, mit den so wunderbar verschiedenartigen Farbtönen, ihrer Durchsichtigkeit und erquickenden Frische als Edelsteine im Diadem der Naturschönheiten dieses Landes“ und betrachtet sie „als einen der werbenden Faktoren für die Massen der Schweizer Besucher, die dieses Land, als die Lunge Europas, jährlich in grossen Scharen zur Erholung aufsuchen.“ Und die Botschaft selber stellt dann fest – und damit der Bundesrat – dass der damit verbundene Geldaufwand sich nicht nur aus naturschützerischen Gründen rechtfertigt, das heisst aus mehr ethischen Erwägungen heraus, sondern auch der materiellen Vorteile wegen, die unser Land aus der Fremdenindustrie zieht. Damit ist auch festgestellt, dass dem Landschaftsschutz überhaupt nicht nur ideelle, sondern auch materielle Interessen zugrunde liegen. Ich möchte Sie bitten, sich dies zu merken, und ich hoffe, dass dies nicht nur heute anerkannt werde, sondern zu gegebener Zeit auch später wieder!

Die Frage ist nun die – sie ist schon gestellt worden – ob nicht die Kantone allein diese Aufgabe lösen könnten. Sie sind doch die Hüter unseres Territoriums. Aber ich glaube mit den Vertretern der Vorlage, dass hier besondere Verhältnisse vor-

liegen, weil es eben um das flüssige Element geht, das allen zukommt. Wir dürfen überdies nicht vergessen, dass die Schweiz ja bereits so etwas wie eine Grossstadt geworden ist, dass alles ineinander greift, die Siedlungen, der Verkehr, die Kanalisation und alles, was damit zusammenhängt. Wenn ein Kanton seine Pflicht vernachlässigt, so sind der unterliegende und die nachfolgenden Kantone die Leidtragenden, und auf der andern Seite profitieren die verschiedenen Kantone von den Massnahmen, die die überliegenden Kantone auf ihre eigenen Kosten bereits getroffen haben. So muss aus dem ganzen doch die Solidarität herauswachsen. Es ist sicherlich für die moderne Zeit mit ihrer sprunghaften Entwicklung, der Industrialisierung, Technisierung und vollen Übersiedelung unseres Landes der Zeitpunkt gekommen, da der Bund allein diese Lösung umfassend an die Hand nehmen kann. Dennoch ist es wohl klar, dass trotz der Regelung, die der Bund nun in Angriff nehmen will, nicht nur der Vollzug, wie die Verfassungsvorlage es vorsieht, sondern auch die Initiative und die Verantwortung weitgehend bei den Kantonen bleiben soll und wird. Es braucht die Zusammenarbeit aller Teile, von Bund und Kantonen, Industrie und Technik, Gesundheitsbehörden und Landschaftsschutz, um diese wichtigen, aber ausserordentlich schweren Probleme zu lösen, durch saubere Gewässer unsere Existenz leiblich und seelisch gesundzuerhalten.

Wir rühmen uns, das Land der vier Ströme zu sein. Ich glaube, es gibt uns dies auch die Verpflichtung, doppelt Sorge zu tragen zu diesen Strömen, um ehrenvoll diesen Ehrennamen weiterhin vertreten zu können.

Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls Eintreten. Die Kantone warten sehnsüchtig auf die Lösung des Problems durch den Bund, und ich hoffe, dass der Bund nun entschieden vorangehen werde.

Meili: Auch ich begrüsse die Vorlage für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung; aber es geht mir ähnlich wie meinem Vorredner. Ich bin auch nicht restlos befriedigt vom Inhalt dieser Gesetzesvorlage; denn sie ist nach meiner Meinung nicht vollständig.

Zum Bedürfnis selber ist wenig zu sagen, dieses hat der Herr Referent ausführlich behandelt. Hygienische und biologische Auswirkungen betrafen die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung, die Quantitäten, die Führung stehen im Vordergrund gegenüber der Abwehr gegen Verunreinigung. Der Referent sagte: Trink- und Brauchwasser sind heute Mangelware. Ich muss ihm da durchaus zustimmen. Wer sich mit der Frage des Anwachsens unserer Grossstädte beschäftigt, weiss, was für grosse Schwierigkeiten bestehen, sowohl in der Versorgung von Wasser als auch in der Wegschaffung der Abwässer. Auch die Fischerei unserer Seen spielt eine volkswirtschaftliche Rolle, die nicht zu unterschätzen ist.

Über die Frage des Landschaftsbildes wäre ebenfalls noch einiges beizufügen. Es ist ja bekannt, dass jeder Eingriff in die Natur alle möglichen Auswirkungen biologischer, botanischer und zoologischer Art nach sich zieht. Jeder Bach, der korrigiert wird, dessen Naturufer mit Betonschalen ersetzt werden, verunmöglicht das Leben von soundsovielen Tieren,

er entzieht ihnen die Lebensgrundlage; mit dem Verschwinden der Vögel und der Insekten hat selbstverständlich auch die Befruchtung der Pflanzen wieder zu leiden. Auch auf diese Dinge muss hingewiesen werden!

Nun aber zum Gesetz selber! Ich bin erstaunt, dass der Gesetzgeber, wie schon so oft, sich wieder damit begnügt, den Wirkungen einer Ursache zu Leibe zu rücken, statt der Ursache selbst. Vorbeugen wäre besser als heilen. Aber man erfasst bei diesen Gesetzen einmal mehr wieder nicht die Ursache, sondern man begnügt sich mit Korrekturen. Die Ursachen dieser Schwierigkeiten in der Reinhaltung unserer Gewässer liegen in der vollständigen Ungeordnetheit unseres Siedlungswesens. Sie wissen ja, dass ich mich hier in diesem Saale schon oft bemühte um die Grundzüge der regionalen Landesplanung, mit andern Worten, um endlich eine gesetzliche Regelung der „Ordnung im Raume“ herbeizuführen. Heute können wir wohl manche Bemühungen auf kantonalem Boden und auf Gemeindegebiet wahrnehmen, aber eine Koordination im ganzen Raume unseres Mittellandes ist noch nicht zustande gekommen. Sie wissen, dass Siedlungen im weitesten Sinne gefasst nicht nur Wohnsiedlungen sind, sondern auch solche, die industriellen und gewerblichen Zwecken dienen. Sie kennen die Agglomerationen in unseren Industriegebieten, wo die kleinen Wasserläufe, ja sogar Flüsse längst nicht mehr ausreichen, um ohne kostbare Klärmassnahmen deren Abwässer abzuführen. Auch die Stauung unserer Flüsse zum Zwecke der Kraftwerke hat keineswegs in bezug auf die Reinigung der Gewässer bessere Verhältnisse gebracht. Wenn Sie beispielsweise den Zürichsee und die Limmat beobachten, werden Sie eine deutliche Illustration zu dem erhalten, was ich Ihnen hier sagen möchte. Selbstverständlich kann man die Entwicklung von Grossstädten nicht verhindern, auch kann man das allmähliche Anwachsen unseres schweizerischen Mittellandes zu einer Grossstadt kaum verhindern; aber etwas kann man – aber dazu fehlen einstweilen die gesetzlichen Grundlagen – man kann ordnend eingreifen; man könnte konzentrieren und könnte dezentralisieren durch die Schaffung von Zonen. Auf diesem Wege kommen wir nicht weiter. Wenn wir so fortfahren, werden die Jüngsten unter uns hier es noch erleben, dass es kein Stück unstädtisches Gebiet im schweizerischen Mittelland mehr gibt. Wir tendieren darauf, dass Siedlungen zusammengefasst werden, dass sie zentralisiert werden dahin, wo sie gehören, und dabei spielt die Frage des Abwassers eine Rolle. Ich könnte hier eine Menge von Beispielen bringen, möchte mich aber mit einem begnügen, das ist die Region Ruhr (die Herr Zigerli bereits anführte), wenn ich Ihnen hier ein wenig appetitliches Beispiel nenne, dass dort das Trinkwasser achtmal verwendet wird und das schon längst vor dem Kriege.

Ich begrüsse daher in Artikel 24quater den Wortlaut: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der unter- und oberirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen.“ Aber das genügt nicht. Ich würde sehr gerne sehen, wenn ein Hinweis aufgenommen würde, beispielsweise „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Regionalplanung“. Ich behalte mir vor, einen Antrag zu stellen. Vorläufig möchte ich diese

Anregung hier anbringen. Ich weiss, dass bis heute die rechtlichen Grundlagen für die Landesplanung fehlen. Vor sieben Jahren habe ich hier ein Postulat für die Landesplanung begründet; es ist unbestritten geblieben. Der Rat hat sich damit einverstanden erklärt, in Zukunft die Landesplanung zu berücksichtigen, ohne ihr jedoch gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Ich erinnere an die Standesinitiative des Kantons Solothurn, die ebenfalls erheblich erklärt wurde; ich erinnere an die landesplanlichen Gesetze in einigen Kantonen und in sehr zahlreichen Gemeinden, erinnere auch an die Diskussion hier über die Nutzbarmachung und Schiffbarmachung unserer Gewässer, in der ebenfalls die landesplanlichen Grundsätze nicht bestritten wurden. Ich möchte also doch bitten, dass man in dieses Gesetz einen Hinweis auf die Grundsätze der Landesplanung aufnimmt.

Degen: Wenn meine beiden Vorredner mit etwas gemischten Gefühlen diese Verfassungsbestimmung begrüsst oder aufgenommen haben, möchte ich erklären, dass ich als Vertreter der Nordwestschweiz diese Verfassungsbestimmung mit offenen Armen begrüsse. Der Herr Referent hat Ihnen gesagt, dass das Wasser langsam nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ in Gefahr sei. Die steigende Hygiene überall, vor allem aber auch der gewaltige Verbrauch in der Industrie haben das Wasser, wie es der Herr Referent richtig ausführte, zu einer Mangelware gemacht. Diese Tatsache haben wir in der Nordwestecke der Schweiz, jenseits des Juras, schon längst zu spüren bekommen. Uns stehen neben den Quellen des Juras, die nicht sehr ergiebig sind, nur der Grundwasserstrom des Rheines und derjenige der Birs als wesentliche Quellen für die Versorgung der grossen Industrieorte und der Stadt Basel zur Verfügung. Wir sind aber eine regenarme Gegend. Es wird Sie vielleicht etwas erstaunen, wenn ich sage, dass der Kanton Baselland, nördlich des Juras, in der Reihe der Kantone – gemessen an der Regenmenge – erst an zwanzigster Stelle kommt. Wir haben deshalb schon vor nahezu 15 Jahren nach gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Grundwassers gesucht, vor allem zum Schutze des Trinkwassers, um es in erster Linie für Mensch und Tier zur Verfügung zu haben. Wir vertraten die Auffassung, dass die Industrie unter Umständen auch leicht verunreinigte Wasser aus Flüssen und Bächen noch dienstbar machen könne. Wir sind aber beim Erlass von gesetzlichen Bestimmungen auf Schwierigkeiten gestossen, weil bis jetzt die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht sehr klar waren. Es gibt im Zivilgesetzbuch eine Bestimmung, wonach das Grundwasser den Quellen gleichzusetzen sei, dass also der Besitzer von Grund und Boden gemäss jener Bestimmung auch über das Grundwasser verfügen könne. Demgegenüber wurde vor längerer Zeit ein Bundesgerichtsentscheid gefällt, wonach Grundwasser von bestimmter Menge als öffentliches Gewässer zu erklären sei; kurz darauf ist ein weiterer Bundesgerichtsentscheid erlassen worden, wonach diese Meinung wieder ins Gegenteil umgekehrt wurde. Das hat uns immer wieder Schwierigkeiten im Erlass gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Grund- und Quellwasser gemacht, um es rein zu erhalten.

Wir begrüssen diese verfassungsmässige Bestimmung, die erlassen werden soll, ausserordentlich. Ich glaube, dass es vor allem alle Kritiker umstimmen muss, wenn sie von hier aus Kenntnis erhalten, was dann in einem Ausführungsgesetz vorgesehen ist, das heisst, wenn ich Artikel 2 bekanntgebe, wie er für ein kommendes Gesetz vorgesehen ist: „Gegen die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer sind Massnahmen zu ergreifen, soweit sie notwendig sind zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier, zur Verwendung von Grund- und Quellwasser als Trinkwasser und zur Aufbereitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu Trink- und Brauchwasser, zur Benützung zu Badezwecken, zur Erhaltung von Fischgewässern, zum Schutze baulicher Anlagen vor Schädigung und zum Schutze des Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung.“ Ich glaube, bei all diesen aufgezählten Massnahmen, die ergriffen werden sollen, ist ein Schutz des Grundwassers notwendig, um es für Mensch und Tier als gesundes Wasser zu erhalten. Alles Wasser wird verbraucht, geht irgendwie durch den Organismus oder durch technische Einrichtungen, wird verunreinigt und versickert wiederum, kommt an den Ausgangspunkt zurück. Aber dann ist es einmal so weit, dass dieses Wasser durch die natürliche Reinigung im Boden nicht mehr geklärt wird, sondern verunreinigt in die tiefen Lagen der Grundwasserströme gelangt und von dort aus neuerdings verbraucht wird, aber nicht mehr als gesundes, reines, keimfreies Wasser.

Wir haben bei der Exkursion der Kommission Anlagen gesehen, wie verunreinigtes Wasser aus den Kanalisationen mit technisch einwandfreien Einrichtungen wieder gereinigt werden kann, um es dann als verhältnismässig reines Wasser – wollen wir sagen – dem Boden zuzuführen, wo es wieder ins Grundwasser sickert und neuerdings gebraucht werden kann. Sie waren vielleicht erstaunt, als Ihnen Herr Meili sagte, dass es Gegenden gibt, wo das gleiche Wasser achtmal gebraucht wird. Das dürfte auch in unsern Gegenden an vielen Orten schon bald der Fall sein. Wir begrüssen deshalb – gerade, weil wir heute Sorgen haben, dass wir einmal so weit wären, dass uns nicht mehr genügend reines Wasser zur Verfügung stände – dass diese Verfassungsbestimmung möglichst bald erlassen werden soll und damit die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Grund- und Quellwasser geschaffen werden können.

Kämpfen: Gestatten Sie, dass ich vielleicht eine etwas andere Stimme zu Gehör bringe, trotzdem die Notwendigkeit des Gewässerschutzes ausser Frage steht, wenn auch über deren Umfang die Meinungen auseinandergehen.

Es brauchte in der Schweiz lange Zeit, bis die Gefahr der totalen Verschmutzung der Gewässer in ihrem vollen Umfang erkannt wurde. Wir müssen den Männern dankbar sein, die es sich zur Aufgabe machten, der weitem Verschmutzung und damit der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Einhalt zu gebieten. Wir begreifen die Sorge der eidgenössischen Behörden – die sie vielleicht zu spät beschäftigte – und ihren Willen, dem Übel radikal entgegenzutreten. In einer Zeit zentralistischer Tendenzen,

die auch nicht durch die Jubiläumsfeiern einzelner Kantone gemildert wurden, konnte daher nach Auffassung der Bundesbehörden, wie es nach der Botschaft scheint, im Einverständnis mit den Kantonen, nur eine gesamtschweizerische Lösung ins Auge gefasst werden.

An dieser zu einfachen verfassungsrechtlichen Lösung stosse ich mich. Sie schlägt wieder einmal die ganze Schweiz, gross oder klein, über den gleichen Leisten. Sie trägt der so vielfältigen topographischen, aber auch wirtschaftlichen Gestaltung unseres Landes keine Rechnung. Man wird wohl entgegenhalten, die auf dem neuen Kompetenzartikel 24quater aufgebauten bundesgesetzlichen Bestimmungen liessen eine gewisse Differenzierung zu. Ich vernehme heute aus dem Munde unseres verehrten Kollegen Dr. Degen zum erstenmal, dass die Ausführungsgesetzgebung bereits *grosso modo* vorliege. Sie wurde uns aber nicht zur Kenntnis gebracht, so dass ich sagen muss: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!“ Wir wissen heute noch nicht, in welchem Geiste die Ausführungsgesetzgebung konzipiert wird. Wenn wir heute schon im Besitze eines Entwurfes dieses Gesetzes wären, könnten wir um so leichter und „en parfaite connaissance de cause“ über den Verfassungskompetenzartikel diskutieren. So aber kaufen wir wieder einmal eine Katze im Sack.

Ich möchte noch einmal betonen, dass ich die Notwendigkeit des Gewässerschutzes bejahe. Aber auch in dieser vielfach nur technischen Frage muss unserm föderalistischen Staatsaufbau Rechnung getragen werden. Man ignoriert auch hier wieder einmal mehr die Gemeinden, wie überhaupt unsere Bundesverfassung den Begriff der schweizerischen Gemeinde nicht kennt, (abgesehen von den Art. 43 bis 45 BV) und begnügt sich mit der Ausrede, der neue Artikel 24quater überlasse den Vollzug der bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen den Kantonen. Schläuerweise aber hat man diesen Vollzug unter die Oberaufsicht des Bundes gestellt. Die Oberaufsicht bedeutet meiner Ansicht nach einen schwerwiegenden Eingriff in die Souveränität der Kantone; denn der Bund will offenbar zur weiteren Stärkung der Zentralgewalt auch hier das letzte Wort haben, und ich stelle mir im Geiste schon die neuen Wortbildungen vor, die sich im schweizerischen Sprachgebrauch aus diesem neuen Beamtenstab ergeben; angefangen vom eidgenössischen Gewässerschutzoberaufsichtsdirektor bis zu jenen kleinen Beamten, die, die Nase rümpfend, den Gewässern und Gewässerlein entlangschleichen. Und es ist wohl nicht verfehlt, anzunehmen, dass im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung aus Grundwasser sogar Hausinspektionen stattfinden müssten. Also Wasserschmecker in sämtlichen schweizerischen Haushaltungen. (Heiterkeit!)

Ein massgebender Politiker hat einmal den Satz geprägt: „Man könnte sich die Schweizerische Eidgenossenschaft ohne Kantone vorstellen, niemals aber ohne Gemeinden.“ In der ganzen Botschaft wird eigentlich die Gemeinde als „quantité négligeable“ behandelt. Man spricht wohl von Bundesbeiträgen für den Bau von Kläranlagen, aber es mutet etwas eigentümlich an, wenn im gleichen Atemzug der Bundesrat seine Sparbotschaft unterbreitet und ganz allgemein die Ansicht vertritt, Ge-

meinden und Kantone hätten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst zu helfen. Gewiss, gleichzeitig spricht man von Finanzausgleich und von finanzstarken und finanzschwachen Kantonen, aber im grossen und ganzen herrscht doch im Bundeshaus die Meinung vor, nur die wirklich bundeseigenen Aufgaben seien vom Bund zu finanzieren. Allerdings würde diese Theorie viele gut-eingesessene Bundesbeamte brotlos machen.

Sie begreifen daher, meine sehr verehrten Herren Kollegen, wenn die uns heute vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung der verfassungsrechtlichen Verankerung des Gewässerschutzes in uns grosse Bedenken weckt. Die uniforme schweizerische Regelung ist abzulehnen. Man hätte wohl besser getan, durch einen Verfassungsartikel die Kantone zu verpflichten, innert einer bestimmten Frist eine kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz auf die Beine zu stellen, als alles über die gleiche Elle zu schlagen unter Missachtung der Souveränität der Kantone und der Autonomie der Gemeinden. Während die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unter gewissen Vorbehalten, die in Artikel 24bis der Bundesverfassung umschrieben sind, den Kantonen zusteht, will nun der Bund in der so komplexen Frage des Gewässerschutzes allein Herr und Meister sein. Sein Einwand, die Verschmutzung der Gewässer könnte nur nach allgemein gültigen hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten gelöst werden, ist unserer Auffassung nach nicht stichhaltig. Die Topographie unseres Landes, die Beschaffenheit unserer Gewässer ist derart verschiedenartig, dass sich eine kantonale Lösung aufdrängt, eine Lösung, die auch den berechtigten und von Kanton zu Kanton verschiedenen Begehren und Anforderungen der 3300 schweizerischen Gemeinden Rechnung trägt.

Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Regelung bedeutet unserer Auffassung nach einen schweren Einbruch in die Gemeindeautonomie, besonders für jene Gemeinden, die noch Eigentümer ihrer Gewässer sind und für sie die Wasserrechtskonzessionen erteilen, aber auch für alle andern, die gestützt auf die Bundesgesetzgebung gezwungen werden können, für den Gewässerschutz Beträge aufzubringen, die ihre finanziellen Möglichkeiten weit übersteigen. Nachdem man so dringend vom Gewässerschutz spricht, könnte man sich mit vollem Recht fragen, warum nicht auch für die Kehrichtvernichtung eine eidgenössische Regelung getroffen wird, für die Anlage der Komposthaufen, für die Ablagerung von Abfällen. Schematisieren wir doch das ganze schweizerische Leben, damit mit der Zeit der Einheitseidgenosse der staunenden Nachwelt vorgestellt werden kann. Ob er dann noch ein freies Land bewohnen kann, ist eine andere Frage.

Sehr verehrte Herren Kollegen: Wehren wir den Anfängen. Lassen wir uns nicht überrumpeln. Seien wir im Ausbau einer Einheitsgesetzgebung vorsichtig und respektieren wir die Gemeindeautonomie, denn die Wurzeln unserer Kraft sind in den Gemeinden verankert. Die Verfassungsartikel in der vorliegenden Form kann jeder um die Gemeindeautonomie besorgte Bürger nicht annehmen. Schon heute erkläre ich daher auch im Namen der neugegründeten Vereinigung „freier“

schweizerischer Gemeinden, dass wir gegenüber diesem Verfassungsartikel alle Vorbehalte anbringen. Unser Wort zur Volksabstimmung ist noch nicht gesprochen. Wir werden in aller Sachlichkeit die Auswirkungen dieses Verfassungsartikels studieren und wären dem hohen Bundesrat dankbar, wenn er uns wenigstens *grosso modo* schon vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel die Ausführungsgesetzgebung bekannt geben könnte.

Ich hoffe, meine sehr verehrten Kollegen, die Stimme der Gemeinden verhalte nicht ungehört. Sie muss auch in diesem Saale nach zu langem, und ich möchte fast sagen fast unverantwortlichem Stillschweigen wieder zu hören sein.

Ich stelle nicht etwa den Antrag auf Nichteintreten, möchte aber diese Bedenken zu Protokoll geben.

Stünzi: Ich bin sehr überrascht über die negative Einstellung unseres Kollegen aus dem Wallis, Herrn Kämpfen, denn er verkennt sicher manches in seinem Votum. Es ist nicht so, dass heute nur die Kantone allein zuständig sind in dieser Frage, sondern wir haben im Bundesgesetz über die Fischerei und, durch die Spezialverordnung bereits Bestimmungen des Bundes aufgestellt, die in diese Sache eingreifen. Aber es ist so, dass im Fischereigesetz und zum Beispiel in den kantonalen Vorschriften dazu eben nur die Belange der Fischerei geregelt werden. Die übrige wichtige Frage des Trinkwassers wird dort nicht berührt.

Der leider zu früh verstorbene Dr. Hermann Schmid, damals Sekretär der kantonalen Forstdirektion, hat vor Jahren eine Broschüre herausgegeben, in der er ein rechtliches Gutachten erstattet hat über die gesetzlichen Belange in dieser Beziehung. Er hat durch Publikationen und durch Bundesgerichtsurteile dargelegt, dass in dieser Frage eine direkte Rechtsunsicherheit bestehe, die nicht nur eine kantonale Regelung, sondern eben eine Bundesregelung erfordere. Es ist schon so, dass wir Kantone haben, wie Zürich und Bern, die die Frage des Gewässerschutzes in ihren kantonalen Wassernutzungsgesetzen sehr gut geregelt haben; aber andere Kantone eben nicht.

Und dann vergisst Herr Kollega Kämpfen noch eines: die Gewässer machen nicht an der Kantongrenze halt, sondern sie fliessen weiter. Wenn nun ein Kanton im Gewässerschutz nichts tut, so kann der anschliessende Kanton und können die weiteren an diesen Gewässern beteiligten Kantone erleben, dass eben der andere Kanton die verschmutzten Gewässer talabwärts sendet. Und hier drängt sich nun die Regelung auf, die in erster Linie ja im Verfassungsartikel ihre Grundlage haben muss. Ich möchte also dem Rate empfehlen, auf die Verfassungsvorlage einzutreten.

Bundespräsident **Etter:** Nachdem ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt ist, könnte ich eigentlich im Grunde genommen auf das Wort verzichten. Auf alle Fälle kann ich mich sehr kurz halten.

Der Umstand, dass ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt wird, zeugt dafür, dass man von der Bedeutung des ganzen Problems und von der Notwendigkeit einer Lösung durchaus überzeugt ist. Dass dem so ist, dass diese Überzeugung sich durchgerungen hat, das ist zu einem grossen Teil auf die zwingende Realität der Tatsachen zurückzuführen,

dann aber auch auf die grosse Aufklärungsarbeit, die namentlich unserem Kommissionspräsidenten, Herrn Nationalrat Zigerli, zu verdanken ist. Es war sein Verdienst, schon frühzeitig auf die Bedeutungen des Problems und auf die entstandenen Schwierigkeiten hingewiesen zu haben. Im gleichen Atemzug möchte ich auch Herrn Professor Jaag nennen, dem auf diesem Gebiet grosse Verdienste zukommen.

Ich möchte mich nur zu zwei Äusserungen aussprechen, die in der Diskussion gefallen sind, zunächst zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Kämpfen, der allerdings auch seinerseits darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen, aber ernste Bedenken föderalistischer Natur zum Ausdruck gebracht hat. Nun kann ich ihn durchaus beruhigen. Wir haben die Vorlage den berufenen Vertretern der Kantone zugestellt, nämlich den Kantonsregierungen. Sämtliche Kantonsregierungen haben mit einer einzigen Ausnahme sich nicht nur zustimmend geäussert, sondern diesen Schritt sehr begrüsst. Einzelne Kantonsregierungen haben darauf hingewiesen, dass die Lösung dieser Wasserprobleme wirklich zu einer Dringlichkeit und Notwendigkeit geworden sei. Eine einzige Kantonsregierung hat eine etwas zurückhaltende Stellung eingenommen, aber aus ganz andern Gründen. Das war die Regierung des Kantons Zürich, weil die Regierung des Kantons Zürich sich darauf berief, dass sie auf ihrem Gebiet schon viele Vorkehren getroffen habe, und dass Zürich glaube, selber durchkommen zu können. Das trifft vielleicht für den Kanton Zürich zu, für andere Kantone aber nicht. Selbstverständlich, Herr Kämpfen, wird im Vollzug dieser Massnahmen nicht die ganze Schweiz über einen Leisten geschlagen, sondern im Vollzug wird selbstverständlich den verschiedenen Verhältnissen in den Kantonen Rechnung getragen. Nun möchte ich aber Herrn Nationalrat Kämpfen doch noch darauf aufmerksam machen, dass er eine sehr gefährliche föderalistische Theorie vertritt, eine Theorie, die gerade vom Standpunkt des Föderalismus aus durchaus abzulehnen ist. Die Wahrung der Gemeindeautonomie gehört nicht in die Bundesverfassung. Die Ordnung des Gemeindegewesens gehört in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons. Wenn wir einmal anfangen würden, in der Bundesverfassung direkte Brücken zu schlagen vom Bund zu den Gemeinden, dann wäre eine Gefahr da für den Föderalismus, denn dann würden wir über die Kantone hinweggehen, dann würde der Bund sich direkt mit den Gemeinden auseinandersetzen und die Grenzen der Kantone geradezu aufschlitzen. Herr Kämpfen, seien Sie auch im neuen Verband für schweizerische Gemeinden sehr vorsichtig nach der Richtung, in der Sie sich jetzt geäussert haben. Einer Lösung, wonach sich der Bund direkt mit den Gemeinden auseinandersetzen sollte, würde ich mich als „Vollblutföderalist“, wenn ich mich so aussprechen darf, noch mit ganz anderer Energie widersetzen.

Nun zu der Äusserung von Herrn Nationalrat Meili. Ich habe es durchaus verstanden, dass Herr Nationalrat Meili diesen Anlass benützt hat, um auf die Bedeutung der Landesplanung hinzuweisen; denn diese Dinge hängen in der Tat zusammen. Was unsere Gewässer nicht mehr zu verdauen vermögen, das sind die grossen Siedelungen, die grossen Agglo-

merationen. Aber es geht nun doch nicht an, dass wir in diesem Verfassungsartikel auf die Bedeutung der Landesplanung hinweisen. Dass Herr Nationalrat Meili hier darauf hingewiesen hat, im Sinne einer Manifestation für die Bedeutung der Landesplanung, verstehe ich. Ich bin auch mit seiner Auffassung einverstanden. Etwas ganz anderes aber wäre es, wenn wir nun in unseren Verfassungsartikel eine Ergänzung aufnehmen würden, in dem Sinne, wie Herr Nationalrat Meili das in Aussicht genommen hat: „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung“. Das wäre gar kein Rechtssatz. Was sind die Grundsätze der Regional- und Landesplanung? Sie können sich von heute auf morgen ändern. Wie sollen wir dem Rechnung tragen in Form eines Rechtssatzes? In der Verfassung haben wir Kompetenzartikel und Rechtssätze. Das, was Herr Nationalrat Meili vorschlägt, das ist kein Rechtssatz, den wir in die Verfassung aufnehmen könnten, das ist eine Gesinnung, eine Auffassung, eine Überzeugung, die an sich durchaus berechtigt ist, die sich aber nicht als Verfassungstext eignet, die wir jedoch in der Praxis berücksichtigen sollen.

Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Herrn Nationalrat Meili möchte ich bitten, auf die Einbringen eines Ergänzungsantrages zu verzichten.

M. Georges Borel, rapporteur: Après les diverses considérations qui viennent d'être développées notamment par le président de la Confédération, je peux me borner à faire remarquer que certains vœux qui ont été émis doivent être pris en considération mais qu'ils pourront être évoqués à nouveau lorsque ce Conseil passera à la discussion d'une loi d'application que le Conseil fédéral ne manquera pas de nous soumettre.

D'autre part, on a parlé des relations entre les communes et les cantons pour montrer que seule la Confédération pourrait avoir la compétence de stimuler et de coordonner les efforts.

Je voudrais faire remarquer à ce Conseil combien il est utile que cette législation ne soit pas laissée simplement aux soins des cantons et des communes, parce que notre pays est limité par deux lacs et deux cours d'eau importants et que, dans la discussion que nous aurons lors de l'exécution de ces mesures, nous devons traiter avec des Etats étrangers. Il me semble qu'il sera plus facile à ce moment-là de discuter avec ces Etats étrangers si les initiatives des cantons sont prises sous la protection de la Confédération. C'est pourquoi il est préférable, à mon avis, de s'en tenir à des principes simples. Il ne faut pas que notre Constitution soit par trop chargée; il importe que dans ce domaine ce soit la Confédération qui dirige les débats tant en ce qui concerne les relations entre cantons et communes que les rapports entre la Confédération et les Etats limitrophes.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous propose de vous en tenir au texte qui nous est soumis et de voter l'entrée en matière.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles
Titel und Ingress – Titre et préambule*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. Georges Borel, rapporteur: Je vous demande d'accepter l'article I non pas tel qu'il est contenu dans le message mais tel qu'il a été modifié par la commission. En voici la teneur:

«La Confédération a le droit de légiférer pour protéger les eaux superficielles et souterraines contre la pollution. L'exécution des dispositions prises est réservée aux cantons sous la surveillance de la Confédération.»

Cette nouvelle rédaction ne comporte aucune incidence sur le fond et sur l'importance de ces dispositions; elle tend simplement à maltraiter un peu moins la langue française et à donner aux mots leur véritable fonction dans leur ordre logique, ainsi que l'exige le génie de notre langue.

Angenommen – Adopté

II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 111 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6452
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1953
Date	
Data	
Seite	581-589
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 529

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6452. Gewässerschutz. Verfassungsartikel
Protection des eaux contre la pollution.
Article constitutionnel

Siehe Seite 581 hiervor – Voir page 581 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 25. September 1953
 Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschluss-
entwurfes

160 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6439. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Revision des Bundesgesetzes
Assurance-vieillesse et survivants.
Revision de la loi

Siehe Seite 719 hiervor – Voir page 719 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1953
 Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschluss-
entwurfes

170 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6502. Kernphysikalische Forschung.
Europäische Organisation
Recherche nucléaire. Organisation européenne

Siehe Seite 738 hiervor – Voir page 738 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1953
 Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschluss-
entwurfes
Dagegen

140 Stimmen
4 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Herbstsession 1953

Fin du bulletin sténographique de la session d'automne 1953

Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6452
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1953
Date	
Data	
Seite	742-742
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 544

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

trages die Zahl derjenigen, die im Falle des Referendums mit Überzeugung für die Vorlage stimmen werden, nicht vermehrt, sondern beträchtlich vermindert würde. Das ist bei dem heutigen Wirrwarr der Interessen und Meinungen nicht gleichgültig. Darum bitte ich, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bundesrat Feldmann: Ich stelle den Ordnungsantrag, es sei die weitere Diskussion und Beschlussfassung über Artikel 14 zu verschieben, um dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, vor dem nächsten Dienstag (bei Fortsetzung der Beratung) zur Sachlage, wie sie in der heutigen Diskussion entstanden ist, noch einmal Stellung zu nehmen.

Präsident: Es handelt sich um einen Ordnungsantrag. Wünschen Sie dazu zu sprechen? Es ist nicht der Fall, Sie haben zugestimmt.

Zurückgestellt – Différé

Art. 15–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

2. Abschnitt

Prioritätsrecht

Art. 17–23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre 2

Droit de priorité

Art. 17–23

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Präsident: Der Kommissionspräsident schlägt vor, hier abschnittsweise zu beraten.

Schoch, Berichterstatter: Ich glaube, dass dieser Abschnitt im gesamten behandelt werden kann.

Die Ordnung des Prioritätsrechtes ist ein Teil des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes. Die Materie ist heute im Bundesgesetz vom 3. April 1940 betreffend die Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustermustern geregelt, welches Gesetz seinerzeit erlassen wurde unter Bezug auf Artikel 4 und 11 der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert im Jahre 1900 und 1911. Soweit Erfindungen in Frage kommen, wird das Prioritätsrecht nun im Patentgesetz geregelt, was zur Folge hat, dass im gleichen Umfang das heutige Prioritätsrecht aufgehoben wird im Schlussartikel 107 der Vorlage. Die in den Artikeln 17–20 enthaltenen Bestimmungen über die sogenannte Anmeldepriorität enthalten gegenüber dem geltenden Recht keine wesentliche Neuerungen. Nach Artikel 7 des geltenden Prioritätsgesetzes wird ein Prioritäts-

recht auch dadurch geschaffen, dass ein Angehöriger eines Verbandslandes eine Erfindung an einer offiziellen oder offiziell anerkannten Ausstellung in der Schweiz oder in einem Verbandsland zur Schau stellt, wenn innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Tage des Ausstellungsbeginnes die Erfindung in der Schweiz zur Patentierung angemeldet wird. Verschiedene Länder anerkennen jedoch die Zurschaustellung einer Erfindung nur dann als prioritätsbegründend, wenn diese Zurschaustellung auf einer internationalen Ausstellung erfolgt ist. Wer also zum Beispiel an der Schweizerischen Mustermesse eine Erfindung ausstellt und sich darauf verlässt, er könne auf Grund dieser Zurschaustellung Prioritätsrechte in allen Verbandsländern geltend machen, kann in verschiedenen Ländern, zum Beispiel Frankreich, Schweden oder Dänemark nicht geschützt werden. Um diesem unbefriedigenden Rechtszustand ein Ende zu bereiten, sieht nun Artikel 21, Absatz 1, des Entwurfes vor, dass die Angehörigen von Verbandsländern, welche ihre Erfindungen oder Gebrauchsmuster an einer offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau tragen, ein Prioritätsrecht geltend machen können. Diese Einschränkung in bezug auf die Möglichkeit der Erlangung einer Ausstellungspriorität wird um so mehr als gerechtfertigt betrachtet, als ein einigermaßen vorsichtiger Erfinder gleichzeitig mit der Ausstellung seiner Erfindung wohl auch das Patentgesuch einreichen wird, denn bei einer nachträglichen Anmeldung gemäss den Prioritätsbestimmungen fällt es ihm eventuell schwer, den Beweis zu erbringen, dass die ausgestellt gewesene Erfindung mit der angemeldeten Erfindung wirklich ganz identisch gewesen sei. Die Kommission beantragt Ihnen also Zustimmung zu diesem Abschnitt.

Angenommen – Adoptés

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

6452. Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution.

Article constitutionnel

Botschaft und Beschlusentwurf vom 28. April 1953
(BBl II, 1)

Message et projet d'arrêté du 28 avril 1953 (FF II, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 15. September 1953
Décision du Conseil national du 15 septembre 1953

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des chapitres.

Berichterstattung – Rapport général

Stähli, Berichterstatter: Der vorliegende Entwurf zu einem Bundesbeschluss bezweckt die Schaf-

fung einer Verfassungsbestimmung, auf Grund derer ein Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung erlassen werden soll.

Die Verschmutzung der ober- und unterirdischen Gewässer hat in unserem Land mit seinem steten Bevölkerungszuwachs und mit der fortschreitenden Industrialisierung in ihren chemisch-physikalischen und biologischen Verhältnissen einen Grad erreicht, der zum Aufsehen und zur Lösung neuer Aufgaben auf dem Gebiete des Abwasserproblems mahnt. Das Wachstum unserer Dörfer und Städte hat zunächst die Erstellung von Schwemmkanalisationen begünstigt, wodurch die Abfallstoffe direkt den Flüssen und Seen zugeführt werden. Aber auch die Ablagerung von Kehrriecht in Bäche, Flüsse, Seen, ehemalige Kies- und Sandgruben gehört in das gleiche Kapitel der fortwährenden Gewässerverschmutzung. Das Abfallgut an den Wehrrechen unserer Kraftwerke spricht über diese Missstände eine nur zu deutliche Sprache. Gefährlich wird die Auswirkung der Industrieabwässer besonders dann, wenn sie mit Giftstoffen vermischt sind und dadurch die im Wasser lebenden Organismen vernichten und den Abbau der organischen Schmutzstoffe verlangsamen oder sogar verhindern.

Die Fachleute haben die sich durch Abwasser und Abgänge vollziehenden chemisch-biologischen Veränderungen untersucht und dabei festgestellt, dass diese Vorgänge je nach der Art der Gewässer, ob es sich um stehende oder fliessende Gewässer oder um Grundwasser handelt, verschieden verlaufen. Die unseren Seen in Form von organischen Abfallprodukten zugeführten Pflanzennährstoffe entwickeln in Massen höhere und niedere Wasserpflanzen, worunter die sogenannte Burgunderblutalge. Je nach Temperaturwechsel gelangt das Plankton an die Oberfläche und verursacht je nach Algenart die blutrote oder schmutzigrüne Farbe. Sobald der im Wasser gelöste Sauerstoff nicht mehr imstande ist, die alljährlich absterbenden, in Massen auf den Seegrund fallenden Pflanzenorganismen abzubauen, entwickeln sich in den tieferen Wasserschichten Giftgase, und wenn sich die thermisch bedingten Wasserumwälzungen nicht mehr bis zum Seegrund auswirken, hat dies ein Zurückdrängen der Sauerstoffgrenze gegen die Seeoberfläche hinauf zur Folge, so dass schliesslich nur noch eine geringe Wasserschicht von 10–15 m als noch einigermaßen gesund betrachtet werden kann. So haben eine Reihe unserer kleineren Seen im Mittelland, wie der Pfäffiker- und der Greifensee, der Hallwiler-, Baldegger-, Rot- und Murtensee als krank, der Zuger-, der Zürcher, der Sempacher- und der Luganensee als gefährdet zu gelten. Aber auch einzelne Teile der grossen Schweizer Seen und sogar schon die beiden Stauseen im Sihl- und Wäggitäl, sollen solche Krankheiterscheinungen aufweisen.

Selbst bei Bächen und Flüssen können die Abwässer bewirken, dass Pflanzen und Lebewesen, wie sie sonst im Frischwasser zu finden sind, absterben und durch Bakterien und Pilze verseucht werden. Die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers ist besonders dann erheblich, wenn ein Fluss, der die Abwässer einer Stadt aufzunehmen hat, gestaut wird. Aber auch Kehrriichtablagerungen, die Anlagen von Öltanks usw. können das Grundwasser beeinträchtigen.

Die Abwasserfrage hat eine ganz besondere Bedeutung für die Versorgung unserer Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser und damit für die öffentliche Gesundheitspflege im allgemeinen, aber auch für die Erhaltung des Landschaftsbildes, für die Fischerei usw. Edelfische, wie Felchen und Rötel, verschwinden aus unseren Seen, da sie als sogenannte Tiefenlaicher die Eier auf den Seegrund ablegen, wo sie aus Sauerstoffmangel und zufolge der Giftgase zugrunde gehen. Aber auch die Qualität der Fische kann in solchen Gewässern beeinträchtigt werden; für die Berufs- und Sportfischer keine erfreulichen Aussichten.

Es geht bei den Massnahmen zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigung vor allem auch um den Schutz des Landschaftsbildes. Es schadet sicherlich auch dem heutigen, weitgehend vermaterialisierten Zeitgeist nichts, wenn er sich – und wäre es auch nur flüchtig – an unseren herrlichen Seen im Alpengebiet, mit seinen im Oberlauf immer noch klaren Bächen und Flüssen, erfreuen kann. Sie stellen aber selbst vom Standpunkt des Materialisten aus allein schon im Hinblick auf die Schweiz als Gastland ein sozusagen unbezahlbares Aktivum dar.

Dass Vorsichtsmassnahmen gegen die Gewässerverschmutzung bei einem fortwährend gesteigerten Wasserverbrauch auch vom Standpunkt der Volksgesundheit aus von erheblicher Bedeutung sind, braucht wohl kaum noch näher erörtert werden, wenn auf die Tatsache hingewiesen wird, dass namentlich in städtischen Siedelungen an Stelle des mangelnden Quellwassers immer mehr Trink- und Industrierwasser aus Flüssen und Seen bezogen werden muss. Die Infektionsgefahr beim Baden in verschmutzten Gewässern hat bereits da und dort zu Verboten geführt.

Aber auch Industrie und Gewerbe sind wegen der physikalisch-chemischen Beschaffenheit an der Reinhaltung der Gewässer in hohem Masse interessiert. Bekanntlich weist Wasser je nach dem Grund der organischen Verunreinigung überschüssige Kohlensäure auf, so dass Eisen und Beton angegriffen werden, was namentlich auch Rückwirkungen auf gewisse Fabrikationsbetriebe, auf Rohrleitungen und Anlagen der Kraftwerke zeitigen kann. Die Behebung solcher Nachteile erfordert bedeutende finanzielle Mittel.

Die Abwassertechnik hat nun im Laufe der letzten Jahrzehnte und namentlich in jüngster Zeit in bezug auf die Abwasserreinigung Verfahren entwickelt, die Massnahmen zu einem weitgehenden Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung zu gewährleisten vermögen. Neben der mechanischen Vorklärung der Abwässer wird der biologischen Nachreinigung, die spezielles Gewicht auf die Tätigkeit von Bakterien und Infusorien legt, grosse Beachtung geschenkt. Ihre Kommission hatte unter Führung des Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz, des Herrn Professor Dr. Jaag von der ETH und von Nationalrat Zigerli, dem Urheber eines Postulates für den Ausbau der Bundesrechtsordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung, Gelegenheit, eine solche mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage in Pfäffikon ZH in Augenschein zu nehmen. Die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz leistet auf dem

Gebiete der Abwasserbeseitigung wertvolle Forschungsarbeit. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Gewässersanierung auf einer viel breiteren Grundlage als bisher anhand genommen wird, wenn die bereits bestehenden Missstände beseitigt werden sollen.

Bisher hat sich die Gesetzgebung des Bundes darauf beschränkt, die Frage des Gewässerschutzes vom Standpunkt der Fischerei aus zu regeln. Artikel 25 der Bundesverfassung erteilt dem Bund die Befugnis, über die Ausübung der Fischerei gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Gestützt hierauf ist das heute noch geltende Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 erlassen worden, dessen Artikel 21 verbietet, in Fischgewässer Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen oder einfließen zu lassen, dass dadurch der Fisch- und Krebsbestand beschädigt wird. Fabrikabgänge solcher Art sind in einer dem Fischbestand unschädlichen Weise abzuleiten. Auf Grund der Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 hat der Bundesrat in Artikel 2 einer Spezialverordnung vom 17. April 1925 das Verbot der Einleitung von Fabrikabgängen auf Abfälle und Abwässer im allgemeinen ausgedehnt, d. h. auch auf jene, die aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, aus Ortschaften usw. anfallen, verbunden mit einem Ablagerungsverbot. Dem Vollzug der bezüglichen Vorschriften durch die Kantone ist jedoch nicht überall die wünschbare Nachachtung verschafft worden. Für das Verunreinigen von Fischgewässern sind gemäss Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Fischerei Bussen von 50–400 Franken angedroht. Da aber Bau und Unterhalt von Reinigungsanlagen erhebliche Mittel erfordern, haben die kantonalen Behörden gegenüber kleineren Gewerbebetrieben meist keinen strengen Massstab angelegt, wodurch die Handhabung des Gesetzes weitgehend unzulänglich bleiben musste.

Die Kantone wären nach Artikel 3 der Bundesverfassung befugt, Bestimmungen zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Aber schon der verstorbene Ständerat Dr. Willi, Chur, hatte sich im Jahre 1936 für eine bundesrechtliche Lösung der Abwasserfrage mit Einschluss des Grundwassers ausgesprochen. Die auf Grund des Postulates Zigerli eingesetzte Expertenkommission ging an die Ausarbeitung eines ersten Geszentwurfes. In der Folge gewann die Auffassung, wonach der Erlass eines allgemeinen eidgenössischen Abwassergesetzes einer besonderen verfassungsmässigen Grundlage bedürfe, die Oberhand. Die beiden Entwürfe zu einem neuen Verfassungsartikel und zu einem Bundesgesetz sind mit Kreisschreiben vom 20. September 1949 den Kantonsregierungen und den an der Wassernutzung beteiligten Verbänden zur Stellungnahme zugestellt worden. Das Departement des Innern hat daraufhin die Entwürfe umgearbeitet und am 20. Juli 1950 einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreitet. Die an der Abwasserfrage besonders interessierten Verbände hatten sich im Jahre 1949 zu einer schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz vereinigt unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Jaag, der auch die erwähnte ausserparlamentarische Kommission präsidierte. Diese Kommission hatte sich ausser mit dem Verfassungsartikel auch mit Fragen des Enteignungsrechtes, der Leistung von Bundesbeiträgen

und der Sicherung der landwirtschaftlichen Düngung und Schädlingsbekämpfung zu befassen. Der von dieser Kommission verfasste Entwurf zu einer Gesetzesvorlage ist auch für den in Aussicht genommenen Verfassungsartikel aufschlussreich.

In bezug auf den Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel ist dem Bedenken einzelner Kantonsregierungen, es könnten die Kantone auf dem Gebiete der Gewässerhoheit in ihren Rechten geschmälert werden, in der Weise Rechnung getragen worden, dass der Vollzug der Bestimmungen des Bundesgesetzes unter Aufsicht des Bundes ausdrücklich den Kantonen vorbehalten bleiben soll. Da die Artikel 24, 24bis und 24ter den Wasserbau, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die Schifffahrt beschlagen, erschien es gegeben, für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung einen Artikel 24quater vorzusehen.

Der Gesetzesentwurf, auf den wir heute nicht näher einzutreten haben, will mit Rücksicht darauf, dass nach dem heutigen Stand der Technik und der Wissenschaft für einzelne Abwasserarten noch keine Reinigungsverfahren bekannt sind, die finanziell tragbar wären, Rücksicht auf die technischen Möglichkeiten, auf die Interessen der Landwirtschaft usw. nehmen. Man möchte ein Sanierungsgesetz und nicht ein Polizeigesetz schaffen.

Zusammenfassend möchten wir mit Nachdruck unterstreichen, dass an einem wirksamen Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung die Gesundheit von Mensch und Tier, Natur- und Heimatschutz, aber auch das Gewerbe, die Industrie und die Landwirtschaft in hohem Masse interessiert sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines Bundesgesetzes und zum Erlass eines solchen Gesetzes zunächst einer verfassungsmässigen Grundlage. Diese Voraussetzung zu schaffen, ist Sinn und Zweck des Ihnen unterbreiteten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss über die Aufnahme eines Artikels 24quater in die Bundesverfassung.

Ihre Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Beratung des Bundesbeschlussentwurfes.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Lachenal: Nous devons tout d'abord des remerciements à M. Zigerli, auteur de la proposition, qui s'est montré un véritable apôtre, inlassable et très compétent, pour l'épuration des eaux. Pour une fois il y a eu un prophète en son pays et nous avons constaté à Zurich que, sous son influence, ce canton a déjà réalisé tout un programme d'installations d'épuration et qu'il est certainement à la tête de tous les autres cantons. Il serait à souhaiter que son exemple fût imité.

Ainsi que le rapporteur de la commission, M. Stähli, vous l'a exposé, il s'agit d'un problème de très haute portée et un danger national. Je n'ai pas besoin d'insister sur le fait que l'eau est l'élément vital d'un pays. Nous devons sauvegarder sa pureté et sauver nos lacs et nos fleuves qui sont incontestablement en péril. C'est pourquoi je m'abstiendrai d'autres considérations pour vous engager à voter le projet qui, d'ailleurs je pense, ne rencontrera aucune opposition.

Tout cela m'amène à faire deux observations qui sont des critiques sur le plan de la technique

administrative. Vous connaissez et on l'a bien souvent déplorée, la lenteur extrême de la préparation de la législation fédérale. Cette fois, hélas, le Département de l'intérieur, il me permettra de le lui dire, a battu tous les records. Vous verrez d'après le message lui-même et le calendrier qui y est exposé, les diverses dates. C'est en 1944 que le postulat Zigerli a été déposé mais ce n'est qu'après un délai et une méditation de cinq années, en 1949, que ce projet a été remis à une commission d'experts. Par conséquent, ces cinq ans n'ont pas été utilisés pour les travaux préparatoires mais uniquement pour savoir s'il y avait lieu de continuer le travail. La commission d'experts a travaillé avec une célérité remarquable. La même année, le département était en mesure d'envoyer sa circulaire aux cantons et de les consulter. Là encore, contrairement à toute attente, en moins d'une année, les cantons ont tous répondu et, en 1950, la commission extra-parlementaire chargée d'étudier la rédaction d'une loi a accompli son travail aussi avec beaucoup de rapidité, en quelques mois. Bref, en 1951, elle l'avait terminé, mais de nouveau il a fallu deux ans au Département de l'intérieur pour préparer son message. Par conséquent, au département, on a mis sept ans pour se décider à concrétiser le résultat des travaux préparatoires à l'article constitutionnel et à la loi. J'estime que ce délai est excessif, d'autant plus que nul ne songera à affirmer que le Département de l'intérieur est parmi ceux qui sont les plus surchargés de travail. Ce retard est d'autant plus regrettable que le problème, en lui-même et pour son exécution, est compliqué et coûteux et de très longue haleine. Avant qu'on ait pu obliger les cantons à réaliser sur leur territoire les travaux d'épuration, il se passera peut-être dix ou vingt ans. Mais ce qui était relativement simple, c'était la base législative qu'il fallait trouver pour engager les cantons à se mettre à l'ouvrage et je regrette qu'on ait attendu aussi longtemps.

Une autre observation sur le plan administratif concerne la composition de la commission extra-parlementaire chargée de rédiger les textes qui nous sont soumis. Cette commission comprend 11 représentants de la Suisse alémanique, un seul Romand et un seul Tessinois. Nous avons bien souvent protesté contre le non-respect de la proportion équitable entre la Suisse romande et la Suisse alémanique, qui devrait être observée à Berne dans les attributions de fonction ou de consultation. L'inspecteur fédéral de la pêche m'a expliqué que ce n'était pas la faute du département car il avait demandé à diverses associations de déléguer des commissaires. Bien. Je ne suis pas d'accord sur la pertinence de cette réponse. Il me semble qu'il appartient au Conseil fédéral de nommer lui-même ses délégués. Rien ne l'empêche de consulter des associations mais il ne doit pas confier, les yeux fermés, aux associations le soin de nommer elles-mêmes les commissaires. D'autre part, rien n'empêchait le département, à part les délégués qu'on lui imposait, de désigner lui-même des commissaires. Il l'a d'ailleurs fait en l'occurrence pour deux ou trois personnes. Il devait en tout cas observer le soin, par des nominations directes, de rétablir, le cas échéant, une juste proportion. Cela est d'autant plus nécessaire que la Suisse romande compte deux

parmi les plus grands lacs de la Confédération, le lac Léman et le lac de Neuchâtel qui, on le sait, commencent à être atteints de la même maladie que les lacs de la Suisse allemande. Or, tant à Genève qu'à Lausanne ou à Neuchâtel toute une équipe d'experts et de savants ont commencé à s'occuper de la question. Il eût été convenable, à mon avis, d'appeler ces messieurs à donner également leur avis.

C'est dans ces conditions que j'approuve le projet qui nous est soumis et que je demande au Conseil de l'adopter.

Brodbeck: Diese Verfassungsbestimmung wird dem Bund wieder neue Aufgaben verschaffen, und wir müssen auch bei dieser Gelegenheit feststellen, dass diese Aufgaben, die sich aus dieser Bundesverfassungsbestimmung ergeben, sicher einmal gerechtfertigt sind, denn es betrifft nicht nur die Kantone, die davon profitieren, sondern indirekt auch die Gemeinden. Wir freuen uns, dass der Bund das eingesehen hat, hier zu helfen, wo es um die Interessen der Gesundheit unserer ganzen Bevölkerung geht und um die Reinhaltung der Abwässer. Die Dreiteilung der Lasten, die diese grosse Aufgabe erfordert, indem der Bund den Kantonen Beiträge bezahlen will, und die Kantone deshalb auch ihre gesetzlichen Bestimmungen so ordnen können, dass sie die Gemeinden sehr stark entlasten können von diesen Aufgaben, kann man nur begrüssen; sie ist gerechtfertigt. Wir haben bereits im Kanton Baselstadt ein neues Kanalisationsgesetz in diesem Sinn geschaffen, wo die Gemeinden durch die Staatshilfe ihre Kanalisationsaufgaben erfüllen können. So dürfen wir hoffen, dass die Reinhaltung der Gewässer durch diese Massnahmen gefördert werden. Deshalb begrüsse ich diese Verfassungsbestimmung, die der Bundesrat uns vorgelegt hat; ich möchte Eintreten auf die Vorlage beantragen.

Bundespräsident **Etter:** Nachdem der Präsident der Kommission in sehr einlässlicher und klarer Weise referiert hat, nachdem die Kommission einstimmig Eintreten beantragt und die Eintretensfrage gar nicht bestritten ist, kann ich mich sehr kurz fassen.

Zur sachlichen Seite möchte ich mich nicht mehr äussern. Dagegen veranlassen mich die Bemerkungen bzw. Aussetzungen von Herrn Ständerat Lachenal zu einigen Bemerkungen. Zunächst stelle ich fest, dass es mir viel angenehmer ist, wenn man dem Departement den Vorwurf gemacht, man hätte etwas zu lange Zeit gebraucht, um eine Vorlage vorzubereiten, als dass man uns den Vorwurf entgegähält, wir kämen zu früh und mit einer unreifen und schlecht vorbereiteten Vorlage. Es ging uns darum – und ich glaube, wenn wir daran gehen, einen neuen Artikel in die Bundesverfassung einzubauen, muss es uns darum gehen – eine Vorlage den eidgenössischen Räten zu unterbreiten, die dann vor den eidgenössischen Räten sich auch sehen lassen kann. Wir haben Expertenkommissionen bestellt; wir haben – das hat Herr Ständerat Lachenal übersehen – Gutachten von Juristen und Rechtslehrern eingeholt mehr denn je einmal; wir haben mit den Verbänden verhandelt; wir mussten unter den Departementen verhandeln, und das letztere ist

heute auch nicht mehr so leicht wie es früher war. Wir haben die Kantone konsultiert und sind dann schlussendlich dazu gekommen, eine Vorlage zu unterbreiten, von der wir zum vornherein wussten – weil wir mit ihnen verhandelt hatten –, dass sie sowohl die Zustimmung der Kantone wie die Zustimmung der beteiligten interessierten Verbände haben würde und dass sie auch rechtlich durchaus im Gleichgewicht steht. Ich glaube, dafür verdienen wir keinen Vorwurf. Die bisherigen Verhandlungen im Nationalrat haben das bestätigt, und ich hoffe, dass auch der Ständerat unserer Vorlage zustimmen kann.

Die zweite Bemerkung, die Herr Ständerat Lachenal machte, betrifft den Grundsatz, dass die welsche Schweiz auch in vorberatenden Kommissionen proportional vertreten sein soll. Damit bin ich durchaus einverstanden. Ich habe schon bisher bei der Bestellung von Kommissionen immer Gewicht darauf gelegt, dass die welsche Schweiz berücksichtigt wurde. – In dieser 14köpfigen, ausserparlamentarischen Kommission waren immerhin zwei Welschschweizer und ein Tessiner; also von 14 Mitgliedern gehörten drei den sprachlichen Minderheiten an. Dass nicht mehr Welschschweizer in dieser Kommission waren, kommt daher, dass wir bei der Bestellung der Kommission namentlich auf die Vorschläge der Verbände abstellten. Es ist eine Erscheinung, die wir immer feststellen und der wir, wenn irgendmöglich, entgegentreten, dass, wenn Verbände um Vorschläge angefragt werden, sie zu einem grossen Teil Mitglieder ihrer Sekretariate, die sich meist in der deutschen Schweiz befinden, abordnen. Wir suchen das zu korrigieren. Gerade im vorliegenden Fall ersuchten wir verschiedene Verbände, sie möchten uns nicht nur einen einzigen Vorschlag unterbreiten, sondern auch einen Vorschlag, der sich auf einen Repräsentanten der welschen Schweiz beziehen würde. Bei den Verbänden haben wir nicht viel Gegenliebe gefunden. Dagegen haben die Kantone, die Sanitätsdirektorenkonferenz und der Städteverband unserem Wunsche Rechnung getragen. Denen haben wir mitgeteilt, sie möchten Welsche in Vorschlag bringen, und so kamen wir in die glückliche Lage, wenigstens einige Welsche in der Kommission mitarbeiten zu lassen. – Mit der grundsätzlichen Tendenz, die Herr Ständerat Lachenal vertritt, dass die welsche Schweiz richtig vertreten sein soll, also proportional, gehe ich durchaus einig.

Nun möchte ich Ihnen auch meinerseits beantragen, auf die Vorlage einzutreten. Wenn wir viel früher gekommen wären mit dieser Vorlage, wären wir für die technische Ausführung der Vorlage noch gar nicht gewappnet gewesen, denn inzwischen hat die wissenschaftliche Forschung auch Fortschritte gemacht. Ich glaube, noch vor 10 Jahren waren die Ingenieure in der Schweiz sehr wenig zahlreich, die in der Lage gewesen wären, gute Projekte zum Beispiel für die Abwasserklärung auszuarbeiten und auszuführen. Jetzt haben wir erheblich aufgeholt. Ich glaube, wir sind auch technisch und wissenschaftlich gewappnet, um die Vorlage dann auszuführen.

Noch nach einer andern Richtung möchte ich Herrn Lachenal beruhigen. Wir werden, nachdem alles sehr gut vorbereitet und ausgereift ist, und der

Verfassungsartikel in dieser Session, was voraussehen ist, verabschiedet wird, ihn noch im Dezember dem Volk und den Ständen unterbreiten, sofern der Bundesrat mit meinem Antrag einiggeht, und werden wahrscheinlich gleichzeitig – einen bezüglichen Auftrag habe ich schon erteilt – in der Lage sein, den eidgenössischen Räten schon für die Dezembersession das Ausführungsgesetz zu unterbreiten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des chapitres

Abschnittweise Beratung – Discussion des chapitres
Titel und Ingress – Titre et préambule

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Ich empfehle Ihnen, den Text des Titels so umzuändern, dass die drei Worte „in die Verfassung“ den Schluss des Titels bilden, so dass der Titel folgenden Wortlaut erhält: „Bundesbeschluss über die Aufnahme eines Artikels 24quater über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in die Bundesverfassung.“

Bundespräsident Etter: Ich widersetze mich diesem Antrag nicht; ich gebe zu, dass er vom Standpunkt strenger grammatikalischer Würdigung aus besser ist. Wir glaubten allerdings, die beiden Begriffe „Verunreinigung“ und „Bundesverfassung“ etwas auseinanderhalten zu sollen. Es würde jetzt heissen: „Über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in die Bundesverfassung.“ Das hat einen Nebengeschmack, aber deutsch ist es besser, wie der Kommissionsreferent es vorschlägt.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stähli, Berichterstatter: Zur deutschen Fassung von Ziffer I habe ich keine Bemerkung zu machen; in bezug auf den französischen Text wird auf die durch den Nationalrat beschlossene Fassung verwiesen, und diese zur Annahme empfohlen, wonach es heissen soll: «... protéger les eaux superficielles et souterraines contre la pollution. L'exécution des dispositions prises est réservée ...»

M. Barrelet: Je ne sais pas s'il y a vraiment concordance entre le nouveau texte français qu'on nous propose et le texte allemand. On dit dans le texte allemand «diese Bestimmungen ...» et on nous propose maintenant de dire dans le texte français

«l'exécution des dispositions prises ...» et non plus «de ces dispositions».

Il faudrait, je crois, veiller, à ce qu'il y ait concordance entre ces deux textes.

M. Lachenal: La rédaction du Conseil national calme le souci qu'avait eu la commission de corriger le texte original. En allemand, «diese Bestimmungen ...», c'était clair; on comprenait ce que cela voulait dire. Le texte français prévoyait que «la Confédération peut légiférer ...», et la seconde phrase disait: «Ces dispositions ...», mots qui se rapportaient à un verbe.

Le Conseil national a donc eu raison de dire: «Les dispositions prises sont du ressort des cantons.» C'est dans le même sens que votre commission avait prévu une modification du texte français.

Je dois dire à M. Barrelet que la concordance avec le texte allemand me paraît incontestable et qu'il n'y a pas de critiques à faire sur ce point-là.

Präsident: Ich nehme an, man werde die Bereinigung dieser Differenz der Redaktionskommission überlassen.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

6427. Postulat Röhner. Holzverzuckerungs-AG in Ems Société anonyme pour la saccharification du bois à Ems

Das Problem der einheimischen Erzeugung flüssiger Ersatztreibstoffe hat unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Landesverteidigung und der Sicherstellung unserer Landesversorgung besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang befasst sich die schweizerische Öffentlichkeit in letzter Zeit in zunehmendem Masse mit der Holzverzuckerungs-AG, Ems; wobei Befürchtungen laut werden, dass im Rahmen des bei diesem Unternehmen im Gang befindlichen Umstellungsprozesses und unter dem Schutze der Abnahmeverpflichtungen des Bundes für Emser Ersatztreibstoffe und Alkohol dem Emser Werk neue, bisher nicht produktionsverbundene Fabrikationszweige angegliedert werden sollen.

Der Bundesrat ist eingeladen, den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise und unter gebührender Berücksichtigung der regionalwirtschaftlichen Interessen Graubündens wirksam Vorsorge dagegen getroffen werden kann, dass durch die Hovag und dieser nahestehende Fabrikationsunternehmungen bestehende Industrien in anderen Teilen des Landes nicht in unzulässiger Weise konkurrenziert werden.

Du point de vue de la défense économique et de l'approvisionnement du pays, la production de carburants de remplacement indigènes revêt une importance particulière. Il est donc naturel que l'opinion publique voue ces derniers temps une plus grande attention à la société anonyme pour la saccharification du bois, à Ems. La crainte a été exprimée que cette entreprise, profitant de la transformation en cours et de l'obligation assumée par la Confédération de prendre en charge les carburants de remplacement et l'alcool d'Ems ne s'adjoigne des branches de fabrication nouvelles, étrangères aux buts visés jusqu'ici.

Le Conseil fédéral est prié de présenter aux Chambres un rapport sur la manière dont on pourra veiller, en ayant égard aux intérêts économiques des Grisons, à ce que l'entreprise susmentionnée et les entreprises qui lui tiennent de près ne fassent pas aux industries existant dans d'autres régions du pays une concurrence inadmissible.

Mitunterzeichner – *Cosignataires:* Haefelin, Zust.

Röhner: Seit geraumer Zeit schon bildet die Holzverzuckerungs-AG, Ems, die sogenannte Hovag, Gegenstand öffentlicher Diskussionen und Auseinandersetzungen. Der Schweizerische Strassenverkehrsverband hat in einem vom früheren Rektor der Handelshochschule St. Gallen, Prof. Dr. Theo Keller, erstatteten Gutachten die wirtschaftliche Bedeutung der inländischen Treibstofffabrikation in der Schweiz und die Frage einer Fortführung dieser Produktion untersuchen lassen. Kritische Schlussfolgerungen dieses Gutachtens sind in Kreisen, die der Hovag nahestehen, auf sehr entschiedenen Widerspruch gestossen, und die wissenschaftliche Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der Studie selbst ist in Zweifel gezogen worden. Die Treibstoffimporteure und die dem Schweizerischen Strassenverkehrsverband, der früheren „Via Vita“ und heutigen FRS angeschlossenen Organisationen, wie der ACS, der Touring-Club der Schweiz, der Verband schweizerischer Motorlastwagenbesitzer usw., wenden sich ihrerseits gegen eine Verlängerung des Beimischzwangs, gegen die Beimengung von inländischem Treibstoff zum Benzin, über den Zeitpunkt des Ablaufs der Abnahmeverträge mit den inländischen Treibstofffabriken hinaus. Die Abnahmeverträge laufen – wir werden dies später sehen – bis Ende 1956, aber bereits Ende dieses Jahres werden die vereinbarten Mengen von einheimischem Ersatztreibstoff voll ausgeliefert sein. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat in einer am 29. Mai 1953 einmütig als erheblich erklärten Motion seinen schweren Befürchtungen über die Entwicklung Ausdruck gegeben, die eine Betriebseinschränkung der Hovag für die Volkswirtschaft Graubündens zur Folge haben müsste.

Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6452
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1953
Date	
Data	
Seite	363-368
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 564

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6356. Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes**Nouveau régime des finances fédérales**

Siehe Seite 326 hiervor – Voir page 326 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. September 1953

Décision du Conseil national du 16 septembre 1953

Zust: In Anbetracht der Wichtigkeit der vorzunehmenden Schlussabstimmung sehe ich mich veranlasst, in ganz strenger Kürze meinen eigenen Standpunkt zu fixieren. Er ist also rein persönlicher Art und hat mit meiner Fraktion nichts zu tun. Er verpflichtet nur mich persönlich und niemand anders.

Bei der Beratung der ersten Vorlage des Bundesrates für eine Finanzreform im Jahre 1948 stand ich unentwegt im Lager jener, die sich aus Prinzip konsequent gegen die verfassungsmässige Verankerung einer direkten Bundessteuer auch nur für eine sogenannte Übergangszeit wehrten. Ich habe an diese Auffassung nie Konzessionen gemacht, und aus diesem Grunde stimmte ich gegen die damalige Vorlage.

Ich bin nun nach wie vor der vollendeten Überzeugung, dass jede direkte Bundessteuer, möge sie nun heissen wie immer sie wolle, grundlegende Bausteine aus der föderalistischen Staatsidee, von der Sie im Laufe der vergangenen Zentenarfeiern dieses Jahres so viel hörten, herausbricht. Irgendwie wird die Selbständigkeit und das Standesbewusstsein der Kantone mit jeder direkten Bundessteuer beschnitten und werden die Stände in der Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn vielleicht auch nur in Teilstücken, gehemmt und *vice-versa* an die finanzielle Hilfe des Bundes gebunden.

Die Verhandlungen über die jetzige Vorlage, ob sie sich als Bundesfinanzreform oder als blosse Neuordnung bezeichne, haben jene Konsequenzen wieder einmal mehr ins grelle Lampenlicht der eidgenössischen Staatspolitik gerückt, ging es doch für ein gutes Stück nur noch um das Feilschen über die Kantonsanteile an der eidgenössischen Wehrsteuer. Diese Tatsache beweist eindeutig, dass mit Bundessteuern direkter Art immer aus der Substanz der Kantone etwas herausgerissen wird, worauf diese nicht verzichten können. Die Lage des Kantons Luzern, der sich als finanziell mittelschwacher an der untersten Grenze dieser mittelschwachen Stände bewegt und dem mit der heutigen Vorlage wahres Unheil entsteht, ist vorliegend nur ein besonders krasses Beispiel dafür.

Meine Herren Kollegen, ich will Sie aber mit diesen grundsätzlichen Fragen nachträglich nicht mehr länger aufhalten. Ich möchte bloss persönlich festnageln, dass mein Entschluss nicht etwa nur von der Regelung der Kantonsanteile an der Wehrsteuer abhängt – das ist eine sekundäre Frage –, sondern grundsätzlicher föderalistischer Überlegung entspringt, die mir nicht gestattet, aus der eigenen Haut zu fahren. Ich halte daher an meiner von jeher vertretenen Auffassung fest, auch wenn ich den Kompromisscharakter der Vorlage nicht verkennen will. Aber einer wenigstens im Rate der Stände muss der grundsätzlichen Einstellung auch im jetzigen Augenblicke Ausdruck geben.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusses-	
wurfes	23 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

6452. Gewässerschutz. Verfassungsartikel
Protection des eaux contre la pollution.
Article constitutionnel

Siehe Seite 363 hiervor – Voir page 363 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. September 1953

Décision du Conseil national du 15 septembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusses-	
wurfes	36 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 28. September 1953
Séance du 28 septembre 1953, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Schmuki*

6427. Postulat Rohner.
Holzverzuckerungs-AG in Ems
Société anonyme pour la saccharification
du bois à Ems

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 368 hiervor – Voir page 368 ci-devant

Lardelli: Das Postulat des Herrn Kollegen Rohner über die Holzverzuckerungs-AG in Ems – dessen ruhige und für Graubünden wohlwollende Begründung ich verdanke – veranlasst mich im Namen des Standes Graubünden zu einigen notwendigen Bemerkungen. Man möge mir zugute halten, dass ich den Rat nur recht selten in Anspruch nehme; ich tue es heute, weil hier eine Frage zur Diskussion steht, die für Graubünden, wie es der Herr Postulant bereits hervorgehoben hat, von vorzüglichem Interesse und vielleicht auch bald von Notbedarf ist. Ich möchte vor allem Wert darauf legen, festzustellen, dass ich nicht Mitglied des Verwaltungsrates bin; ich bin auch nicht Aktionär oder Funktionär der Hovag, und dass auch nicht die Graubünder Kantonalbank, deren Präsident ich bin, am Werk beteiligt ist und dass sie auch sonst nicht in Engagement zum Werke steht. Ich führe sogar einen recht ordentlichen Prozess gegen die Hovag auf Schadenersatz. Meine Ausführungen bringe ich nur und ausschliesslich vom Standpunkt des öffentlichen Interesses von Graubünden hier an.

Über die Bedeutung des Werkes in Ems im Rahmen des Kantons Graubünden, der Region- und

Gewässerschutz. Verfassungsartikel

Protection des eaux contre la pollution. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6452
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1953
Date	
Data	
Seite	374-374
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 568